

In Kürze erscheint:

Balz-Fischer
Preußisches
Baupolizeirecht

Mit einem Abschnitt
enthaltend das Baupolizeirecht der Stadtgemeinde Berlin
für den praktischen Gebrauch dargestellt

Neu herausgegeben von

Geh. Regierungsrat F. W. Fischer
Ministerialrat im Preussischen Ministerium für Volkswohlfahrt

Sechste, vermehrte und neubearbeitete Auflage

Umfang etwa 42 Bogen / 8^o Preis etwa 32 RM, geb. etwa 35 RM

Das Baupolizeirecht hat seit dem Erscheinen der 5. Auflage durch das Preuß. Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931 und zahlreiche neue gesetzliche Bestimmungen und ministerielle Vorschriften eine so grundlegende Änderung und Neugestaltung erfahren, daß eine neue Auflage des bekannten Werkes als dringendes Bedürfnis bezeichnet werden kann. Der Aufbau des Stoffes ist im wesentlichen der gleiche wie in den früheren Auflagen geblieben, doch mußte das Polizeiverwaltungsgesetz wegen seiner Bedeutung für das Preuß. Baupolizeirecht entsprechende Berücksichtigung in der neuen Auflage erfahren. Schafft doch dieses Gesetz nicht nur in formell-rechtlicher Hinsicht für das Baupolizeirecht neue Bestimmungen, sondern auch in materiell-rechtlicher Beziehung eine neue gesetzliche Grundlage für den Inhalt der Bauordnungen und der baupolizeilichen Verfügungen.

Die ungewöhnliche Bedeutung des Polizeiverwaltungsgesetzes für die Baupolizei hat zur Folge, daß manche Materie nicht mehr an der gewohnten Stelle zu finden ist, sondern daß es geboten war, sie im Anschluß an die Bestimmungen des Polizeiverwaltungsgesetzes zu erörtern, so z. B. die Verpflichtung des Hauseigentümers zur Instandhaltung seines Hauses in dem Abschnitt „Polizeipflichtige Personen“, die Auswahl der Mittel beim Vorgehen der Baupolizeibehörden gegen Gebäudemängel im Abschnitt „Polizei-Verfügungen“.

Bei der Wichtigkeit, die dem Baudispense für die Anwendung des Baupolizeirechts zukommt, schien es nicht angebracht, sein Wesen lediglich in einer Anmerkung zu erläutern, sondern die ihn betreffenden Ausführungen sind in dem allgemeinen Teil über die „Lehre von der Baugenehmigung“ in einem besonderen Abschnitt 10 aufgenommen.

Von grundsätzlicher Bedeutung für das Preussische Baupolizeirecht war das im Anhang unter Nr. 16a abgedruckte Gesetz über Änderung der baupolizeilichen Zuständigkeiten vom 15. Dezember 1933, dessen Inhalt im Text des Werkes noch voll berücksichtigt werden konnte.

Alle Gesetze, Polizeiverordnungen, Erlasse usw. sind in der Fassung abgedruckt, die sie bis Ende des Jahres 1933 erhalten haben. Besonders erweitert sind die Abschnitte über das Verhältnis der Baupolizei zur Gewerbepolizei, zur Wasserpolizei, zu den Bergrevierbeamten und zur Reichsbahn, ferner die Anmerkungen zu den Verunstaltungsgesetzen, zu Artikel 4 des Wohnungsgesetzes und zu den §§ 11 und 12 des Baufluchtliniengesetzes, die für die Handhabung der Baupolizei besonders bedeutungsvoll sind. In die Einheitsbauordnung (Teil III des Werkes) sind die von ihr abweichenden Bestimmungen für das platte Land in Fußnoten aufgenommen.

Die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts ist bis einschließlich des 90. Bandes der Entscheidungen und des 54. Jahrganges des Reichsverwaltungsblattes und Preussischen Verwaltungsblattes berücksichtigt.

Im übrigen ist der Charakter des Werkes als eines auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden praktischen Handbuches und handlichen Ratgebers in allen baupolizeilichen Fragen gewahrt, und sind wie bisher rein theoretische Erörterungen vermieden worden.

Interessenten: Baupolizeibehörden und -beamte, Bauinteressenten, Magistrate, Gemeinden usw.

②

Carl Heymanns Verlag  in Berlin W 8 ~